

AUSKUNFTSSCHREIBEN ÜBER DIE VORGESCHRIEBENEN VERHALTENSREGELN FÜR VERMITTLER GEGENÜBER DEN VERSICHERUNGSNEHMERN

Im Sinne der Bestimmungen aus der Privatversicherungsverordnung („Codice“) und der IVASS-Verordnung Nr. 40 vom 2. August 2018 zu den Verhaltensregeln, die bei Ausübung der Vermittlungstätigkeit zu beachten sind, gilt für Vermittler von Versicherungen:

- a) dass sie vor Unterzeichnung des Versicherungsangebotes oder, falls dieser nicht vorgesehen ist, bei Unterzeichnung des Versicherungsvertrages, dem Versicherungsnehmer:
 1. eine Kopie des Informationsdokuments (Anlage 4 der ISVAP-Verordnung Nr. 40 des 2. August 2018) aushändigen/übermitteln müssen, welches Informationen über den Vermittler, über mögliche Interessenkonflikte und die verschiedenen Formen des Schutzes für Versicherungsnehmer enthält;
 2. auf korrekte, ausführliche und leicht verständliche Weise die wichtigsten Vertragselemente erläutern müssen und zwar insbesondere die Charakteristiken, die Dauer, die Kosten, die Deckungsgrenzen sowie eventuelle finanzielle Risiken, die mit der Unterzeichnung verbunden sind, sowie jedes weitere Element, das für eine komplette und korrekte Auskunft zweckdienlich ist;
 3. Verträge anbieten oder empfehlen müssen, die den Versicherungs- und Vorsorgebedürfnissen des Versicherungsnehmers sowie, wo dies durch die Vertragstypologie angezeigt ist, seiner Risikobereitschaft entsprechen; zu diesem Zweck holen sie vom Versicherungsnehmer alle Informationen ein, die sie in diesem Zusammenhang für nützlich erachten;
- b) die Verpflichtung, den Versicherungsnehmer darüber zu informieren, dass seine Weigerung, eine oder mehrere der erfragten Informationen zu liefern, die Möglichkeit beeinträchtigt, den für ihn geeignetsten Vertrag zu bestimmen; für den Fall, dass der Versicherungsnehmer ausdrücklich seinen Willen bekundet, einen Versicherungsvertrag abzuschließen, den der Vermittler für unangemessen hält, müssen die Vermittler den Versicherungsnehmer schriftlich über die Gründe für die Unangemessenheit informieren;
- c) dass sie dem Versicherungsnehmer entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Kopie der vorvertraglichen und vertraglichen Unterlagen sowie jeglicher sonstigen von ihm unterzeichneten Urkunde aushändigen müssen;
- d) dass sie vom Versicherungsnehmer zur Bezahlung der Versicherungsprämien folgende Zahlungsmittel annehmen können:
 1. Nicht übertragbare Bank- Post- oder Zirkularschecks, die auf das Versicherungsunternehmen oder den ausdrücklich als solcher qualifizierten Vermittler ausgestellt oder übertragen sein müssen;
 2. Überweisungsauftrag und andere Bank- und Postzahlungsmittel sowie elektronische Zahlungsmittel, die eine der im vorhergehenden Punkt 1 aufgeführten Personen als Begünstigte ausweisen;
 3. Bargeld ausschließlich für Verträge aus dem Schadensversicherungszweig KfZ-Haftpflicht und entsprechende Zusatzleistungen (wenn und insofern diese sich auf dasselbe haftpflichtversicherte Fahrzeug beziehen) sowie für Verträge aus anderen Schadensversicherungszweigen bis zu einem Höchstbetrag von 750 Euro jährlich pro Vertrag.